

# Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland

*Helen Keller\**

## I. Einleitung

Die Vorlesungsreihe zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft sucht nach Sinn und Zweck der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland angesichts einer rasch vorschreitenden Globalisierung des Faches. Auf den ersten Blick überzeugt diese Fragestellung. Bei näherer Betrachtung muss die Fragestellung in verschiedener Hinsicht etwas relativiert oder modifiziert werden.

Die Frage muss vorab für die Globalisierung des Völkerrechts spezifiziert werden. Kein Gebiet der Rechtswissenschaft war von allem Anfang an derart global konzipiert wie das Völkerrecht. Als Hugo Grotius 1625 in der damaligen *lingua franca* “*de iure belli ac pacis*” verfasste, war dieses Grundlagenwerk nicht nur an seine holländischen Kollegen, sondern an die gesamte damalige *scientific community* gerichtet. Hinsichtlich seiner Materie ist das Völkerrecht verglichen mit allen anderen Gebieten der Rechtswissenschaft von der Globalisierung am wenigsten betroffen, weil sein Regelungsgegenstand übernational ist. Dennoch spielt die Globalisierung auch für die Völkerrechtsdoktrin eine Rolle. Zunehmend internationale Lebenssachverhalte und vor allem Probleme von globaler Dimension verlangen heute stärker als früher nach regionalen und sogar globalen Handlungsinstrumenten. Auch der Wissenschaftsdiskurs in der Völkerrechtsdoktrin hat sich in den vergangenen Jahren vermehrt globalisiert. Eine weitere Bemerkung betrifft die Frage nach der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland. Die Völkerrechtsdoktrin soll im gesamten deutschsprachigen Raum betrachtet werden. Die letzte Vorbemerkung versteht sich von selbst: Die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft ist eng verknüpft mit der Entwicklung des Völkerrechts im Allgemeinen.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft orientieren sich an André Malraux’ Leitgedanken: “Wer in der Zukunft lesen will, muss in der Vergangenheit blättern.” Ein Blick zurück analysiert die Hauptmerkmale der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft. Der Blick in die Zukunft ist auf die Änderungen gerichtet, welche die Staatengemeinschaft, das Völkerrecht und der Zeitgeist erfahren haben und die für die Gegenwart wie auch für

---

\* Prof. Dr. *iur.*, LL.M. (Bruges), Universität Zürich. Schriftliche Fassung eines am 18. Oktober 2006 am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gehaltenen Referates. Meiner Assistentin, Frau *lic. iur.* Lucy Keller, danke ich für die wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Referates.

Schriftliche Fassung eines Vortrags, gehalten am 18.10.2006 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg.

die Zukunft massgeblich sind. Vor diesem Hintergrund lässt sich anschliessend über einen spezifisch deutschen Beitrag in der Völkerrechtswissenschaft nachdenken.

## II. Ein Blick zurück

Wenn die herausragenden Leistungen der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft betrachtet werden, dann sind diese untrennbar verknüpft mit Namen wie Alfred Verdross<sup>1</sup>, Hermann Mosler<sup>2</sup>, Felix Ermacora<sup>3</sup>, Rudolf Bernhardt<sup>4</sup>, Karl Doehring<sup>5</sup>, Dietrich Schindler (jun.)<sup>6</sup>, Christian Tomuschat<sup>7</sup>, Jochen Abr. Frowein<sup>8</sup> und Jörg Paul Müller<sup>9</sup>. Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschliessend. Unter anderem wird ein Name gerne vergessen: Hans Morgenthau, der vor seiner Emigration in die Vereinigten Staaten in Frankfurt promoviert und in Genf Völkerrecht gelehrt hatte. In den USA legte er den Grundstein für den klassischen politischen Realismus in seinem Hauptwerk *“Politics Among Nations”* von 1948. Morgenthau ist wohl das bedeutendste *“deutsche Exportprodukt”* der Völkerrechtsdoktrin der Nachkriegszeit.<sup>10</sup>

Was zeichnet das Werk der genuin deutschsprachigen Völkerrechtslehrer aus? Es ist fast unmöglich, die Leistungen dieser grossen Völkerrechtslehrer summarisch zu beurteilen, ohne dass wir dem einen oder anderen Unrecht tun würden. Immerhin lässt sich Folgendes als kleinster gemeinsamer Nenner formulieren. Erstens ist das Völkerrecht im deutschsprachigen Raum als universeller Regelungsge-

<sup>1</sup> Für eine Würdigung vgl. B. Simma, *The Contribution of Alfred Verdross to the Theory of International Law*, in: *European Journal of International Law* 6 (1995) 1, 33-54.

<sup>2</sup> Für eine Würdigung vgl. J. A. Frowein, *Nachruf zum Tod von Hermann Mosler*, in: *Archiv des Öffentlichen Rechts* 127 (2002) 2, 323-324.

<sup>3</sup> Für eine Würdigung vgl. O. Kimminich, *Nachruf für Felix Ermacora*, in: *Archiv des Völkerrechts* 33 (1995), 305-308.

<sup>4</sup> Für eine Würdigung vgl. T. Buergenthal, *Laudatio: Rudolf Bernhardt – Leben und Werk*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 65 (2005), 519-524.

<sup>5</sup> Für eine Würdigung vgl. T. Stein, *Laudatio für Karl Doehring*, in: *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 4 (2001), 393-394.

<sup>6</sup> Für eine Würdigung vgl. W. Haller/A. Kölz/G. Müller/D. Thüerer (Hrsg.), *Im Dienst der Gemeinschaft. Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag*, Basel 1989, 11-14, 11 ff.

<sup>7</sup> Für eine Würdigung vgl. P.-M. Dupuy/B. Fassbender/M. N. Shaw/K.-P. Sommermann, *Vorwort*, in: dies. (Hrsg.), *Völkerrecht als Wertordnung. Common Values in International Law*, Festschrift für Christian Tomuschat, Kehl 2006.

<sup>8</sup> Für eine Würdigung vgl. M. Hartwig/G. Nolte/S. Oeter/C. Walter, *Geleitwort*, in: dies. (Hrsg.), *Jochen Abr. Frowein, Völkerrecht – Menschenrechte – Verfassungsfragen Deutschlands und Europas. Ausgewählte Schriften*. Berlin/Heidelberg/New York 2004.

<sup>9</sup> Für eine Würdigung vgl. T. Cottier/W. Kälin, *Vorwort der Herausgeber zum Symposium zu Ehren von Jörg Paul Müller zu seinem 65. Geburtstag und P. Häberle*, *Grusswort für J. P. Müller zu dessen 65. Geburtstag*, in: *recht (Sonderheft)* 2005, 4-5, 4 f.

<sup>10</sup> Für eine Würdigung vgl. M. Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2002, 413 ff.

genstand dargestellt worden. Besonders deutlich wird das etwa im Titel von Alfred Verdross' Werk "Universelles Völkerrecht"<sup>11</sup>. Als zweites Charakteristikum ist zu nennen, dass das Völkerrechtsdenken im deutschsprachigen Raum in erheblichem Masse von staats- und verfassungsrechtlichen Topoi beeinflusst worden ist.<sup>12</sup> Dieser Umstand ist primär auf die Tatsache zurückzuführen, dass die deutschen Völkerrechtslehrer nicht nur im Völkerrecht, sondern auch im Staats- und Verfassungsrecht ausgebildet sind<sup>13</sup>. Das dritte charakterisierende Element der deutschsprachigen Völkerrechtsdoktrin ist, dass sie sich stets einem humanistischen Ziel verpflichtet sah<sup>14</sup>. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges bildeten insbesondere in Deutschland die Basis für eine erhöhte Sensibilität bezüglich rechtsethischer Fragestellungen. Die Erfahrungen führten auch dazu, dass deutsche Völkerrechtslehrer in besonderem Masse sensibilisiert waren – und es heute noch sind –, über fundamentale ethische Fragestellungen wie die Würde des Menschen, die Erhaltung von Frieden oder über den Truppeneinsatz im Ausland nachzudenken. Viertens ist es ein konstantes Bemühen der deutschsprachigen Doktrin, den Rechtscharakter des Völkerrechts zu bewahren und zu betonen<sup>15</sup>. Schliesslich ist es dieser Generation von Völkerrechtlern zu verdanken, dass sie die deutsche Völkerrechtswissenschaft nach einer vollständigen Diskreditierung während des Zweiten Weltkrieges wieder in den internationalen Diskurs eingebracht hat. Dieser Erfolg ist wesentlich auf die Bemühungen des Max-Planck-Instituts in Heidelberg und der damaligen Direktoren zurückzuführen. Die deutschen Völkerrechtler verschafften sich vermehrt in englischer Sprache Gehör<sup>16</sup> und engagierten sich in verschiedenen internationalen Gremien – dem EGMR, dem IGH und dem IKRK<sup>17</sup>.

---

<sup>11</sup> A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl., Berlin 1984. Die erste Auflage ist 1976 erschienen.

<sup>12</sup> Der enge Konnex zwischen der ideengeschichtlichen und der völkerrechtlichen Entwicklung eines Landes beschreibt auch D. F. Vagts, *American International Law: a Sonderweg?*, in: K. Dicke *et al.* (Hrsg.), *Weltinnenrecht. Liber amicorum Jost Delbrück*, Berlin 2005, 835-847, 844: "*The way in which scholars approach international law is inevitably influenced by the styles developed in connection with thinking about domestic law.*"

<sup>13</sup> Vgl. A. von Bogdandy, *Pragmatismus, Imperialismus und internationales Recht. Martti Koskenniemi Konzeption der Geschichte, Krise und Zukunft der Wissenschaft vom Völkerrecht*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 63 (2003), 205-211, 206.

<sup>14</sup> Vgl. dazu stellvertretend U. Haltorn, *Zur Bedeutung der Souveränität im Völkerrecht*, in: Dupuy/Fassbender/Shaw/Sommermann (Anm. 7), 867-898, 892 f.

<sup>15</sup> Vgl. Koskenniemi (Anm. 10), 198 ff.

<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Publikation der *Encyclopedia for Public International Law (EPIL)* in englischer Sprache zu verweisen.

<sup>17</sup> So war Hermann Mosler erster deutscher Richter am EGMR (1959-1980) und am IGH (1976-1985); Rudolf Bernhardt war Richter am EGMR (1981-1998). Alfred Verdross war Richter am EGMR (1959-1977). Dietrich Schindler engagierte sich über Jahre für das IKRK (1961-1973, 1980-1994).

### III. Ein Blick in die Zukunft: Herausforderungen für die Völkerrechtsdoktrin

Im Folgenden soll der gegenwärtige Zustand des Völkerrechts beschrieben werden. Sodann werden die neuen Herausforderungen für das Völkerrecht skizziert. Schliesslich wird kurz beleuchtet, welche neueren Strömungen sich in der Doktrin abzeichnen. Diese Ausführungen bilden die Basis für eine Reflexion über einen spezifischen Beitrag der deutschen beziehungsweise deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft.

#### 1. Status des Völkerrechts

Der Blick geschulter Völkerrechtsexpertinnen und Völkerrechtsexperten bleibt naturgemäss an den kritischen Entwicklungen – sozusagen am Pathogenen – des Völkerrechts haften. In diesem Sinn typisch war der Völkerrechtstag 2005 in Bern. Dieser war der Frage gewidmet: „Gilt das Völkerrecht überhaupt noch?“ Dazu hielt der Publizist Roger de Weck im Kreise vieler Botschafter und Völkerrechtsexperten ein Referat und formulierte ein vernichtendes Fazit: Wenn er in die Welt hinausschaue, dann sei das Völkerrecht am Boden, und er erwähnte natürlich Guantánamo, Abu Ghraib, den Irak-Krieg – heute könnte man zusätzlich den letzten Libanonkrieg, den Krieg auf Sri Lanka, die Atomkrisen im Iran und in Nordkorea und die Menschenrechtsverletzungen im Sudan nennen. Dieser Sichtweise muss eine diametral andere Einschätzung entgegenhalten werden: Noch nie in der Geschichte der Menschheit spielte das Völkerrecht eine derart prominente Rolle wie heute.

Diese Einschätzung lässt sich mit folgenden Beispielen illustrieren. Noch nie war es möglich, russische Despoten wegen Völkerrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Heute liegen die ersten Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Tschetschenienkonflikt vor<sup>18</sup>. Noch nie in der Geschichte der Menschheit sind Verbrechen wie der Genozid systematisch geahndet worden. Heute ächten verschiedene internationale *Ad-hoc*-Gerichtshöfe, hybride Gerichte und der Internationale Strafgerichtshof diese Völkerrechtsverbrechen. Die internationale Gemeinschaft zeigt seit den 90er Jahren eine grössere Interventionsbereitschaft zur Wahrung der internationalen Sicherheit als je zuvor.

Die Einschätzung des *status quo* des Völkerrechts ist nicht einfach gleichzusetzen mit der Frage, ob das Glas halb voll oder halb leer ist. Bei dieser Einschätzung ist es von eminenter Bedeutung, dass die Völkerrechtler nicht in eine *déformation professionnelle* abgleiten, indem sie den Zustand des Völkerrechts vor allem an seinem Scheitern messen. Eine positive Haltung bezüglich des *status quo* des Völker-

---

<sup>18</sup> S. unter anderen folgende Urteile des EGMR: *Isayeva v. Russia* (57950/00) vom 24. Februar 2005; *Timishev v. Russia* (55762/00 und 55974/00) vom 13. Dezember 2005 und *Bazorkina v. Russia* (69481/01) vom 27. Juli 2006.

rechts einzunehmen ist wichtig – auch und gerade – im Austausch mit Vertretern anderer Fachrichtungen und mit Politikern, aber auch im Verteilungskampf um die Forschungsressourcen. Heute beachten viele Staaten das Völkerrecht vor allem aus eigenem Interesse. Das viel zitierte Dictum von Louis Henkin, *“It is probably the case that almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time”*<sup>19</sup>, darf heute noch mehr Gültigkeit für sich beanspruchen als vor rund dreissig Jahren. In vielen Bereichen hat das Völkerrecht in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren grosse Erfolge und Fortschritte verbuchen können, in manchen Gebieten hat es möglicherweise sogar seinen vorläufigen Zenith erreicht. Dies gilt teilweise für das Völkerstrafrecht, zu denken ist etwa an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien; dies trifft ebenso zu für den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der droht, Opfer seines eigenen Erfolges zu werden. Einen vorläufigen Zenith hat schliesslich auch der UN-Sicherheitsrat erreicht. In all diesen Bereichen gehört es zur Aufgabe der Völkerrechtsdoktrin, die Grenzen des Völkerrechts aufzuzeigen, damit festgefahrene und überkommene Strukturen nicht zu einer Schwächung und Lähmung des Systems führen.

## 2. Krisen und Herausforderungen in der jüngsten Entwicklung

### a) Allgemeines

#### aa) Spektakuläre Menschenrechtsverletzungen

Zahlreiche und andauernde Verletzungen des Völkerrechts sorgen für Schlagzeilen in der Tagespresse – zu denken ist etwa an die Vereinigten Staaten und ihr Vorgehen bezüglich der Brüder LaGrand, in Abu Ghraib und Guantánamo.<sup>20</sup> Obwohl diese Themen die Tagespresse sowie das völkerrechtliche Schrifttum dominierten und die Vereinigten Staaten an den Pranger gestellt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass gerade in solchen spektakulären Menschenrechtsverletzungen die grösste Gefahr für das Völkerrecht besteht. Die Vereinigten Staaten sind ein Rechtsstaat und bleiben es auch. Der mitunter laxer Umgang mit dem Völkerrecht wird auch weiterhin seine verdiente Kritik auslösen und mittelfristig zu einer Korrektur der US-amerikanischen Politik führen. Als Beispiel für eine solche Korrektur ist das Urteil des Supreme Courts zu den Häftlingen auf Guantánamo, *Ham-*

---

<sup>19</sup> L. Henkin, *How Nations Behave. Law and Foreign Policy*, 2. Aufl., New York 1979 (Her- vorhebung im Original).

<sup>20</sup> Zu den Völkerrechtsverletzungen der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren vgl. H. Keller/D. Thurnherr, *Taking International Law Seriously. A European Perspective on the U.S. Attitude towards International Law*, Bern 2005, 121 ff.; G. Nolte, *Die USA und das Völkerrecht*, in: *Die Friedens-Warte* 78 (2003) 2/3, 119-140, 130 ff.; A. Peters, *The Growth of International Law Between Globalization and the Great Power*, in: *Austrian Review of International and European Law* 8 (2003), 109-139, 111 ff.

*dan v. Rumsfeld*, zu nennen.<sup>21</sup> Dieses Urteil ist ein Erfolg für die Rechtsstaatlichkeit, für die *rule of law*, für die Genfer Konventionen und damit auch ein Erfolg für das Völkerrecht.

#### bb) Verbesserung der Umsetzung des Völkerrechts

Eine ungleich grössere Herausforderung für das Völkerrecht stellen die Nichtbeachtung der bestehenden Regelungen und die mangelnde Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit in zahlreichen völkerrechtlichen Bereichen dar.<sup>22</sup> Besonders eklatant ist die mangelnde Um- und Durchsetzung im Umweltvölkerrecht.<sup>23</sup> In der grassierenden Nichtbeachtung und in der schleichenden *non-compliance* besteht eine der grössten Gefahren für die Geltungskraft des Völkerrechts. Damit ist auch eine der fundamentalsten Fragen für die Völkerrechtswissenschaft formuliert: Wie können die Umsetzung, Durchsetzung und Rezeption des bestehenden Völkerrechts etabliert, verbessert und professionalisiert werden? Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet verlangen viel Knochenarbeit. In Zukunft muss in diesem Bereich vermehrt interdisziplinär gearbeitet werden (z.B. mit Vertretern der Soziologie, der Ethnologie und der Wirtschaftswissenschaften), damit die Umsetzung des Völkerrechts gleichzeitig verbessert und attraktiv gestaltet werden kann.

#### cc) Schliessung von grossen sicherheitspolitischen Lücken

Seit ihrem Zusammenbruch führte die politische Entwicklung der Sowjetunion zu neuen Machtkonstellationen. Der Kalte Krieg, der über Jahrzehnte die Weiterentwicklung des Völkerrechts blockiert hat, ist einer neuen Machtkonstellation gewichen.<sup>24</sup> Diese umfasst eine einzige verbleibende Supermacht und zahlreiche aufsteigende Schwellenländer, die vor allem aufgrund ihres enormen Wirtschaftspotenzials eine beachtliche politische Rolle spielen. Sicherheitspolitisch von grösster Bedeutung ist die Tatsache, dass der Kreis von Staaten, die Zugang zu Massen-

<sup>21</sup> Entscheidung des U.S. Supreme Court vom 29. Juni 2006, *Hamdan v. Rumsfeld*, 126 S. Ct. 2749 (2006). Vgl. dazu H. Keller/M. Forowicz, A New Era for the Supreme Court After *Hamdan v. Rumsfeld*?, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67 (2007), 1-42.

<sup>22</sup> Vgl. statt vieler B.-O. Bryde, Das Völkerrecht zwischen Konstitutionalisierung, Hegemonie und Renationalisierung, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *Die Zukunft des Völkerrechts in einer globalisierten Welt*, Baden-Baden 2006, 88-103, 95.

<sup>23</sup> Dazu und insbesondere zu den Durchsetzungsmechanismen J. Brunnée, Enforcement Mechanisms in International Law and International Environmental Law, in: U. Beyerlin/P.-T. Stoll/R. Wolfrum (Hrsg.), *Ensuring Compliance with Multilateral Environmental Agreements*, Leiden etc. 2006, 1-23.

<sup>24</sup> Vgl. dazu M. Herdegen, Asymmetrien in der Staatenwelt und die Herausforderungen des "konstruktiven Völkerrechts", in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64 (2004), 571-582, 571 ff.; B. Laubach/U. K. Preuß/J. Schmierer/P.-T. Stoll, Memorandum: Die Rolle des Völkerrechts in einer globalisierten Welt, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Anm. 22), 14-72, 14.

vernichtungswaffen haben, ständig wächst und unkontrollierbar wird.<sup>25</sup> Die neue geopolitische Machtkonstellation bringt ein grosses und in dieser Form neuartiges Gefährdungspotenzial und Sicherheitsproblem mit sich, was sich direkt auch auf das Völkerrecht auswirkt.

#### dd) Überwindung der zunehmend radikalisierten Kulturgegensätze

Eine weitere Gefahr ist in der heutigen zunehmend kulturell radikalisierten Gesellschaft zu verorten. Im 19. Jahrhundert konnte sich Johann Caspar Bluntschli noch auf den religionsübergreifenden Charakter des Völkerrechts berufen: "Das Völkerrecht verbindet als allgemeines Menschenrecht Christen und Muhammedaner, Brahmanisten, Buddhisten, die Anhänger des Kongfutsü und die Verehrer der Gestirne, die Gläubigen und Ungläubigen."<sup>26</sup> Im Gegensatz dazu ist die heutige Gesellschaft mit einem Aufeinanderprallen von Kulturen – mit einem "*clash of civilizations*"<sup>27</sup> – konfrontiert. Das Aufeinanderprallen und die zunehmende Radikalisierung der Religions- und Kulturgegensätze spielen in vielen völkerrechtlich relevanten Konflikten eine bedeutende Rolle.

Heute geht eine immer stärker werdende Dominanz von Staaten aus, die nicht dem traditionellen westeuropäischen Verfassungskreis angehören. Nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die geopolitische Bedeutung dieser Staaten wächst. Zumeist herrscht in diesen Ländern ein anderes Rechtsverständnis und damit auch ein anderes Völkerrechtsverständnis vor. Auch dieser Umstand muss als eine der grössten Herausforderungen für das Völkerrecht und die Völkerrechtsdoktrin gewertet werden, denn die westeuropäischen Völkerrechtler wissen erschreckend wenig über das Rechtsverständnis in diesen Teilen der Welt.

### b) Baustellen für das Völkerrecht

Mit Baustellen sind völkerrechtliche Entwicklungsfelder gemeint, die von derart grosser Bedeutung sind, dass sich die Völkerrechtswissenschaft in grundlegender Weise dazu äussern muss. Hier wird der enge Konnex zwischen der Entwicklung der internationalen Gemeinschaft und dem Völkerrecht einerseits und der Völkerrechtswissenschaft andererseits evident.

#### aa) Umgestaltung der Vereinten Nationen

Eine der grössten Baustellen manifestiert sich bei den Vereinten Nationen. Hier braucht es – um in der Metapher zu bleiben –, sowohl eine gründliche Renovation

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu A.-M. Slaughter/L. Feinsein, Eine Pflicht zur Prävention, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Anm. 22), 75-87, 76 ff.

<sup>26</sup> J. C. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten, 2.Aufl., Nördlingen 1872, 59 f.

<sup>27</sup> S. P. Huntington, The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order, New York 2003.

als auch eine Neukonstruktion. Das UN-Recht muss in den kommenden Jahren sowohl in institutioneller als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht den neuen geopolitischen Gegebenheiten angepasst werden. Das System, wie es nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen worden ist, entspricht weder den heutigen Machtverhältnissen, noch genügt es den Aufgaben, die die UNO übernehmen sollte.<sup>28</sup> Der Sicherheitsrat als zentrales Organ ist in den letzten Jahren zunehmend und zu Recht als veraltet, wenig repräsentativ und ineffizient kritisiert worden. Dies berührt auch die Legitimität seiner Entscheidungen, zumal er seinen Wirkungsbereich stetig ausgedehnt hat. Die Zusammensetzung des Sicherheitsrates führt zum (allzu) häufigen Gebrauch des Vetorechts – und damit unter anderem zur ungelösten Frage, ob die Staaten bei Beschlussunfähigkeit des Sicherheitsrates in einer friedensbedrohenden Situation und als *ultima ratio* unilateral Gewalt anwenden dürfen.<sup>29</sup> Ähnlich ungeklärt präsentiert sich die Frage nach dem Recht zur präventiven Selbstverteidigung.<sup>30</sup> Die Zukunft der Vereinten Nationen wird stehen und fallen mit der Frage, ob die UNO ihre vordringlichste Aufgabe, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auch unter den neuen geopolitischen Machtverhältnissen noch wahrnehmen kann.

#### bb) Stärkung und Anpassung des humanitären Völkerrechts

Als zweite Baustelle, die insbesondere einer Schweizerin sehr am Herzen liegt, sei das humanitäre Völkerrecht genannt. Die wiederholten schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts in den letzten Jahren – im Irakkrieg, in Guantánamo, in Abu Ghraib und im letzten Libanonkrieg – zeigen auf, dass die Staaten dazu neigen, die Genfer Konventionen allzu leichtfertig zu durchbrechen. Wenn solche Beispiele Schule machen, stellt dies eine verheerende Entwicklung für das Kriegsvölkerrecht dar, eine der grössten Errungenschaften des Völkerrechts des letzten Jahrhunderts.

Im Zusammenhang mit dem Kriegsvölkerrecht sollen zwei Phänomene erwähnt werden, die einen erheblichen praktischen Einfluss auf das humanitäre Völkerrecht haben. Einerseits handelt es sich um so genannte *private military actors* und andererseits um die Erscheinung des asymmetrischen Krieges. Bei den *“private military*

<sup>28</sup> Vgl. zu den Reformvorschlägen statt vieler T. Giegerich, “A Fork in the Road”. Constitutional Challenges, Chances and Lacunae of UN Reform, in: German Yearbook of International Law 48 (2005), 29-76.

<sup>29</sup> Vgl. B. Fassbender, UN-Reform und kollektive Sicherheit, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Anm. 22), 165-191, 175 ff.; Giegerich (Anm. 28), 49; D. W. Greig, Self-Defence and the Security Council: What Does Article 51 Require?, in: American Journal of International Law 40 (1991) 2, 366-402; Laubach/Preuß/Schmierer/Stoll (Anm. 24), 31 f. und 53.

<sup>30</sup> T. M. Franck, Preemption, Prevention and Anticipatory Self-Defense. New Law Regarding Recourse to Force?, Hastings International and Comparative Law Review 27 (2004) 3, 425-435; A. R. Kreuzer, Preemptive Self-Defense. Die Bush-Doktrin und das Völkerrecht, München 2004, 13 ff. und 50 ff.; Slaughter/Feinstein (Anm. 25), 86 f.



*actors*<sup>31</sup> erfolgt eine eigentliche Privatisierung der staatlichen Verantwortlichkeit im Krieg. Im Gegensatz zu den traditionellen privaten Firmen der Rüstungsindustrie übernehmen militärische Dienstleistungsunternehmen immer häufiger Aufgaben, die für Kampfhandlungen entscheidend sind. Die Privatisierung des Kriegshandwerks führt dazu, dass die Kriegsführung primär einem auf Profit ausgerichteten Markt überlassen wird. Die mittel- und langfristigen Ziele der Kriegsführung, wie die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, die Wahrung der Menschenrechte oder der Wiederaufbau des betreffenden Landes, kommen in der Kosten-Nutzen-Analyse häufig zu kurz. Die Privatisierung des Krieges birgt ausserdem die Gefahr, dass Verantwortlichkeiten verwischt werden.

Das zweite Phänomen, die so genannte asymmetrische Kriegsführung,<sup>32</sup> hat einen unmittelbaren Einfluss auf das humanitäre Völkerrecht. Die letzten Kriege in Afghanistan, Tschetschenien, im Nahen Osten und im Irak haben gemeinsam, dass auf der einen Seite eine nationale Armee und auf der anderen Seite ein bewaffnetes Netzwerk steht. Die Netzwerke agieren im Untergrund und sind deswegen schwer fassbar. Dies führt zum einen dazu, dass unter den Opfern von asymmetrischen Kriegen ungleich mehr Zivilisten als eigentliche Kämpfer sind.<sup>33</sup> Zum andern beabsichtigt die nationale Armee nicht nur die Niederlage der Widerstandsgruppe, sondern deren Zerschlagung. Dies hat zweierlei zur Folge. Die Widerstandsgruppe hat *de facto* und im Gegensatz zur herkömmlichen Kriegsführung keine Möglichkeit zu kapitulieren, weswegen die Widerstandskämpfer zu immer radikaleren Mitteln greifen.<sup>34</sup> Die asymmetrischen Kriege münden somit in einer Gewaltspirale, was verheerende Folgen für das Kriegsvölkerrecht nach sich zieht.

### cc) Stärkung der universellen Menschenrechte

Als weitere Baustelle ist die zunehmende Infragestellung des universellen Anspruches der Menschenrechte<sup>35</sup> zu erwähnen. Minderheitenkonflikte, wie sie in der Türkei oder in Tschetschenien existieren, und systematische Menschenrechtsmissachtungen, zum Beispiel in China und teilweise in arabischen Staaten, untergraben die weltweite Geltung der Menschenrechte.

---

<sup>31</sup> N. Boldt, Outsourcing War. Private Military Companies and International Humanitarian Law, in: German Yearbook of International Law 47 (2004), 502-544; H. Krieger, Der privatisierte Krieg. Private Militärunternehmen im bewaffneten Krieg, in: Archiv des Völkerrechts 44 (2006) 2, 159-186.

<sup>32</sup> H. Münkler, Das Ende des "klassischen Krieges", Neue Zürcher Zeitung Nr. 203, 14./15. September 2002, 73; ders., Die Neuen Kriege, Hamburg 2002; vgl. auch Laubach/Preuß/Schmierer/Stoll (Anm. 24), 30.

<sup>33</sup> Vgl. D. Thüerer, Beide Seiten haben massiv gegen das humanitäre Völkerrecht verstossen, Neue Zürcher Zeitung Nr. 206, 6. September 2006, 9.

<sup>34</sup> Vgl. A. Hottinger, Der Teufelskreis des Anti-Terror-Kriegs, Neue Zürcher Zeitung Nr. 206, 6. September 2006, 5.

<sup>35</sup> C. Tomuschat, Menschenrechte als universelle Norm, in: Jahrbuch internationale Politik 24 (1999/2000), 24-34.

#### dd) Impuls für das internationale Wirtschaftsrecht

Auch im Wirtschaftsvölkerrecht sind Baustellen anzutreffen. Die Kritik des gegenseitigen Protektionismus gehört wie der Gegensatz von Wirtschaftsvölkerrecht *versus* Menschenrechte<sup>36</sup> zu den klassischen Kritikpunkten des Wirtschaftsvölkerrechts. Ausserdem wird in diesem dynamischen Bereich das Erstarren neuer, völkerrechtlich relevanter Akteure in der Form transnationaler Unternehmen immer deutlicher. Schliesslich erweisen sich die Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern als zunehmend radikalisiert.<sup>37</sup> Das Scheitern der Doha-Verhandlungen der WTO im Sommer 2006 kann diesbezüglich als Momentaufnahme dieser Krisensituation gewertet werden.

#### ee) Existenzielle Bedrohung durch die Klimaveränderung

*Last but not least* bildet auch das Umweltvölkerrecht eine Grossbaustelle. Eine der vitalsten Herausforderungen für die Menschheit stellt die Klimaveränderung dar.<sup>38</sup> Ein Grossteil der Menschheit wird davon in wirtschaftlicher und gesundheitlicher, ja sogar in existenzieller Hinsicht betroffen sein.

### c) Neuere Strömungen in der Völkerrechtsdoktrin

Hinsichtlich der theoretischen Reflexion des Völkerrechts zeichnet sich seit den späten 70er Jahren des letzten Jahrhunderts ein Paradigmenwechsel im Verständnis des Völkerrechts ab. Wir bewegen uns weg vom traditionellen Koordinationsvölkerrecht und gehen über zu einer an Grundwerten orientierten "Verfasstheit der Völkerrechtsgemeinschaft".

Die moderne Völkerrechtslehre begreift die Staatenwelt als "*international legal community*"<sup>39</sup>, die sich an bestimmten formellen Grundprinzipien der Rechtserzeugung sowie an materiellen Werten orientiert, die von sämtlichen Staaten getragen werden. Dies ist der Ausgangspunkt für die Reflexion in der modernen Völkerrechtsdoktrin. Die entsprechenden Diskussionen werden unter verschiedenen Titeln geführt: Werte-Diskussion, Hierarchisierung des Völkerrechts, konstruktivi-

<sup>36</sup> Vgl. E.-U. Petersmann, Welthandelsrecht als Freiheits- und Verfassungsordnung, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 65 (2005), 543-586.

<sup>37</sup> Vgl. S. Kadelbach, Ethik des Völkerrechts unter Bedingungen der Globalisierung, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 64 (2004), 1-20, 4.

<sup>38</sup> Vgl. R. Wolfrum/J. Friedrich, The Framework Convention on Climate Change and the Kyoto Protocol, in: Beyerlin/Stoll/Wolfrum (Anm. 23), 53-68.

<sup>39</sup> Zu diesem Ansatz und zu dessen Vertretern A. von Bogdandy, Constitutionalism in International Law. Comment on a Proposal from Germany, in: Harvard International Law Journal 47 (2006) 1, 223-242, 224 ff. Vgl. H. Mosler, The International Society as a Legal Community, Alphen aan den Rijn 1980, 15 f.; C. Tomuschat, Die internationale Gemeinschaft, in: Archiv des Völkerrechts 33 (1995) 1/2, 1-20; E. de Wet, The International Constitutional Order, in: International and Comparative Law Quarterly 55 (2006) 1, 51-76, 54 ff.

ves Völkerrecht, konstitutionelles Völkerrecht, Fragmentierung. Die beiden letzten Strömungen sollen im Folgenden beispielhaft herausgegriffen werden.

#### aa) Konstitutionelles Völkerrecht

Die Konstitutionalisierung des Völkerrechts war eines der beherrschenden Themen im Wissenschaftsdiskurs der letzten Jahre.<sup>40</sup> Das konstitutionalisierte Völkerrecht versteht sich als die Grundordnung einer globalen Rechtsgemeinschaft, die ihre Politik nach Massgabe von gemeinsamen Werten betreibt.<sup>41</sup> Damit versucht dieser Ansatz, in Abkehr vom klassischen staatszentrierten Völkerrecht, den Herausforderungen der globalisierten Welt zu begegnen. Die Konstitutionalisierung schafft auf abstrakter Ebene eine den Staaten übergeordnete Legitimationsinstanz und sucht nach einer Normenhierarchie, bei der einfaches Völkerrecht an grundlegende Verfassungsprinzipien gebunden wird.<sup>42</sup>

Die Konstitutionalisierungsdebatte ist im Grunde genommen eine zutiefst europäische, genauer noch eine deutsche Diskussion. Dass sich die deutsche Völkerrechtsdoktrin vor allem durch eine ausgeprägte Innenperspektive auszeichnet, ist zugleich eine Stärke und eine Schwäche.<sup>43</sup> Die bereits erwähnte Tatsache, dass im deutschsprachigen Raum die meisten Völkerrechtslehrer auch Verfassungsrechtler sind, legt es nahe, an verfassungsrechtliche Argumentationen im internationalen Recht anzuknüpfen. Gleichzeitig versperrt diese Verknüpfung von verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Topoi den Blick für die Eigenheiten des Völkerrechts als eines Rechts der Staaten im Sinne des *ius gentium*.

Das grösste Verdienst des konstitutionellen Ansatzes liegt in der Anerkennung der universellen Geltung der Menschenrechte – diese sind nicht als Pflichten zwischen Staaten im Sinne einer horizontalen Rechtsordnung zu werten, sondern entfalten ihre Wirkung gegenüber dem Individuum.<sup>44</sup> Ein weiterer Vorteil des konsti-

<sup>40</sup> Vgl. statt vieler von Bogdandy (Anm. 39), 223 ff.; B.-O. Bryde, Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts, in: *Der Staat* 42 (2003) 1, 61-75; Kadelbach (Anm. 37), 13 f.; kritisch zur Konstitutionalisierungsdebatte W. Kälin, *Der Menschenrechtsschutz der UNO: Ein Beispiel für die Konstitutionalisierung des Völkerrechts?*, in: *recht (Sonderheft)* 2005, 42-49, 45 ff.; A. Peters, *Global Constitutionalism in a Nutshell*, in: K. Dicke *et al.* (Anm. 12), 535-550; E.-U. Petersmann, *Constitutionalism, International Law and "We the Peoples of the United Nations"*, in: H.-J. Cremer *et al.* (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts*, Berlin etc. 2002, 291-313; F. Schorkopf/C. Walter, *Elements of Constitutionalization. Multilevel Structures of Human Rights Protection in General International and WTO-Law*, in: *German Law Journal* 4 (2003) 12, 1359-1374.

<sup>41</sup> Vgl. von Bogdandy (Anm. 39), 223. De Wet (Anm. 39), 57 ff. Zu den unterschiedlichen Konstitutionalisierungsbegriffen in der akademischen Diskussion vgl. Kälin (Anm. 40), 43 ff.

<sup>42</sup> Bryde (Anm. 40), 61; vgl. auch D. Shelton, *Normative Hierarchy in International Law*, in: *American Journal of International Law* 100 (2006) 2, 291-323, 317 ff.; J. H. H. Weiler/A. L. Paulus, *The Structure of Change in International Law or Is There a Hierarchy of Norms in International Law?*, in: *European Journal of International Law* 8 (1997) 4, 545-565.

<sup>43</sup> Vgl. dazu auch Koskenniemi (Anm. 10), 179 ff.; ders., *International Law in Europe. Between Tradition and Renewal*, in: *European Journal of International Law* 16 (2005) 1, 113-124, 117.

<sup>44</sup> Vgl. dazu Bryde (Anm. 40), 63 f.

tionellen Ansatzes liegt in der Abschwächung des Konsensprinzips. Die Vorstellung von Grundwerten, auf die sich die Staatengemeinschaft einmal geeinigt hat und die nicht mehr von der einzelstaatlichen Zustimmung abhängig sind, trägt ganz wesentlich zur Stabilisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen bei.<sup>45</sup>

Das konstitutionelle Denken läuft mit seinen Anleihen beim nationalen Verfassungsrecht jedoch Gefahr, dass überzogene Erwartungen an das Völkerrecht gestellt werden.<sup>46</sup> Die rechtliche Grundordnung der internationalen Gemeinschaft ist im Vergleich zu einer nationalen Grundordnung andersartig und stärker im Fluss.<sup>47</sup> Konstitutionalisierung setzt ausserdem die Verfassungsfähigkeit der Völkerrechtsgemeinschaft voraus. Angesichts der grossen Disparitäten in der gegenwärtigen Staatengemeinschaft darf an ihrer Verfassungsfähigkeit mit Fug gezweifelt werden.

#### bb) Fragmentierung des Völkerrechts

Die Beschreibung des Völkerrechts als eine fragmentierte Rechtsordnung stützt sich auf die Beobachtung des Völkerrechtssystems, das sich seit dem Ende des Kalten Krieges und in einer globalisierten Welt zunehmend als in Subsysteme aufgeteiltes Rechtssystem präsentiert.<sup>48</sup> Das Phänomen der Fragmentierung wurde bereits vor etwas mehr als fünfzig Jahren von Wilfred Jenks<sup>49</sup> umrissen. Mangels einer gesetzgebenden Gewalt seien es, so Jenks, die multilateralen rechtsetzenden Verträge, die ein Regime von historischen, funktionalen und regionalen Einheiten darstellen. Diese Einheiten seien einerseits voneinander losgelöst, andererseits seien sie durch wechselseitige Beziehungen miteinander verknüpft. So soll sich das Völkerrecht nicht (nur) um Konflikte zwischen territorialen Systemen, also Staaten, sondern auch (und vor allem) um Konflikte zwischen den einzelnen Vertragsregimes kümmern. Beim Zusammentreffen von verschiedenen Systemen, von Menschenrechten, Umweltrecht, Welthandels- und Seerecht, ergäben sich gezwungenermassen Konflikte.

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu M. Herdegen, *Völkerrecht*, 5. Aufl., München 2006, 49 f.

<sup>46</sup> Vgl. von Bogdandy (Anm. 39), 242. Überzogene Erwartungen werden namentlich mit Bezug auf eine demokratisch legitimierte Völkerrechtsordnung gehegt. Vgl. dazu J. Kott, *Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64 (2004), 517-533, 525; R. Rhinow, *Stellt die Internationalisierung die Demokratie in Frage?*, in: *recht* 2005 (Sonderheft), 72-81, 75; T. Stein, *Demokratische Legitimierung auf supranationaler und internationaler Ebene*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64 (2004), 563-570.

<sup>47</sup> Vgl. Herdegen (Anm. 45), 50.

<sup>48</sup> Vgl. dazu insbesondere den Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission (ILC) zu "Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law" (A/CN.4/L.682, 13 April 2006); A. Fischer-Lescano/G. Teubner, *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des Weltrechts*, Frankfurt a.M. 2006; G. Hafner, *Pros and Cons Ensuing from Fragmentation of International Law*, in: *Michigan Journal of International Law* 25 (2004) 4, 849-863, 850; Kadelbach (Anm. 37), 8 f.

<sup>49</sup> W. Jenks, *The Conflict of Law Making Treaties*, in: *The British Yearbook of International Law* 30 (1953), 401-453, 436 ff.

In der heute geführten Fragmentierungsdebatte wird angeknüpft an die von der Soziologie beschriebene funktionale Differenzierung der Gesellschaft. Danach bilden sich innerhalb eines gesellschaftlichen Systems einzelne Teilsysteme heraus, die jeweils eine bestimmte Funktion für das Gesamtsystem erfüllen. Auch das Völkerrechtssystem besteht aus verschiedenen Elementen, aus internationalen, regionalen oder sogar bilateralen Subsystemen, die interagieren, bisweilen zueinander in Konkurrenz treten oder sich sogar widersprechen.<sup>50</sup>

Die Völkerrechtswissenschaft muss sich in Zukunft wohl häufiger zu folgenden Fragen äussern: Wie ist mit der Tatsache umzugehen, dass sich das Recht in verschiedene Teilgebiete aufteilt, die je für sich relative Eigenständigkeit und relative Isolierung vom allgemeinen Recht beanspruchen? Welche Beziehungen weisen die einzelnen Systeme untereinander auf, welche Regeln sollen im Konfliktfall vorgehen? Die Lösung dieser Fragen liegt weniger in einer systemtheoretischen Analyse des Völkerrechts als vielmehr in einer "systemic integration"<sup>51</sup>: Bei einem Konflikt zwischen den Regelungen verschiedener Regime ist das gemeinsame rechtliche Ziel hervorzuheben. Wenn im konkreten Fall keine gemeinsamen Ziele ausfindig gemacht werden können, ist auf die klassischen Auslegungsprinzipien der *lex specialis*-, der *lex posterior*- und der *lex generalis*-Regel zurückzugreifen. Ein möglicher Forschungsschwerpunkt könnte in Zukunft auch darin bestehen, dass sich das Völkerrecht vermehrt an den Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts orientiert. Hier wäre zu fragen, ob horizontale Konfliktregelungsmechanismen analog auch im Völkerrecht angewandt werden können.

### cc) Epochale Veränderung des Völkerrechtsverständnisses

Die neueren dogmatischen Ansätze sind bunt und vielfältig. Wohin die Reise im Einzelnen gehen wird, ist im Moment kaum absehbar. Immerhin lässt sich in folgender Hinsicht spekulieren: Wenn wir dereinst einmal auf die Geschichte des Völkerrechts zurückblicken, können alle genannten Ansätze wahrscheinlich unter einem weiteren Titel abgehandelt werden. Ähnlich wie die Entwicklung des nationalen Rechts im Verlaufe des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts, das sich von einem vorwiegend negativ besetzten Staatsverständnis, der Konzeption des so genannten Nachwächterstaats lösen und zum positiv-fürsorgerischen Staatsverständnis übergehen musste, steht die Völkerrechtsgeschichte vor einem analogen Übergang. Die anstehenden Aufgaben der Völkerrechtsgemeinschaft lassen sich mit einem negativ besetzten, primär auf Souveränität ausgerichteten dogmatischen Denken nicht lösen. Ein neuer Ansatz, der auf einer verstärkten Verfasstheit der Völkerrechtsgemeinschaft beruht, mit dem Ziel, der Staatengemeinschaft eine breitere Handlungskapazität zu verleihen, wird das neue dominante Völkerrechtsverständnis prägen.<sup>52</sup>

<sup>50</sup> Vgl. Hafner (Anm. 48), 850.

<sup>51</sup> Vgl. die Studie der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission (Anm. 48), 206 ff.

<sup>52</sup> Ähnlich auch Laubach/Preuß/Schmierer/Stoll (Anm. 24), 64 ff.

### 3. Spezifisch deutscher Beitrag

Vor dem Hintergrund der Charakteristika der deutschen Völkerrechtsdoktrin der letzten fünfzig Jahre sowie der aktuellen Entwicklung der Weltpolitik und der Völkerrechtsdoktrin kann zu einem spezifisch deutschen Beitrag der Völkerrechtswissenschaft das Folgende ausgeführt werden.

#### a) Weitgehende Weitergeltung der bisherigen Schwerpunkte der deutschsprachigen Doktrin

Der universelle Charakter des Völkerrechts<sup>53</sup> ist zunehmend in Frage gestellt durch die gesellschaftliche Entwicklung (aufgrund des *clash of civilizations* und der wachsenden Radikalisierung der Spannungen zwischen Okzident und Orient) sowie durch die Fragmentierung des Völkerrechts. Die starke Konnotation von verfassungs- und völkerrechtlichen Topoi im Schrifttum der deutschen Völkerrechtswissenschaft bleibt vorderhand bestehen. Hier muss man sich der Stärken und Schwächen dieser Verbindung bewusst sein. Bei der humanistischen und ethischen Fundierung des Völkerrechts braucht es die Stimme Deutschlands, der Schweiz und Österreichs mehr denn je. Sie bilden ein notwendiges Gegengewicht zu den vielen und lauten Stimmen – vor allem aus den Vereinigten Staaten –, die das Völkerrecht allzu stark utilitaristisch verstehen.<sup>54</sup> Spezifisch deutsche Themen bleiben die Konstitutionalisierung des Völkerrechts und die damit zusammenhängende Wertediskussion, die internationale Sicherheit und die Würde des Menschen.

#### b) Konnex zu den ausenpolitischen Themen Deutschlands

Die Rolle der deutschen Völkerrechtsdoktrin ist intrinsisch verbunden mit der Rolle Deutschlands in der Völkerrechtsgemeinschaft. In der gegenwärtigen geopolitischen Machtkonstellation wird die Rolle der mittleren und kleinen Staaten häufig von der Übermacht der letzten verbleibenden Supermacht überschattet. Gerade der so genannte Krieg gegen den Terror hat aber deutlich gemacht, dass die Vereinigten Staaten auf die Zusammenarbeit mit anderen Staaten angewiesen sind. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, dass Deutschland im Kreise der mittelgrossen Staaten eine führende Rolle wahrnimmt beziehungsweise diese weiterhin wahrnehmen wird. Die Themen, die von der politischen Seite aufgenommen werden (etwa ein allfälliger Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat oder die Rechtmässigkeit des Irak-Krieges), müssen natürlich auch von der Doktrin reflektiert werden.

---

<sup>53</sup> Vgl. vorne, unter 2. c).

<sup>54</sup> In diesem Zusammenhang sei etwa auf A. M. Dershowitz, *Why Terrorism Works. Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven/London 2002, 2 ff. verwiesen. Der Autor plädiert dafür, Methoden der Folter zur Terrorismusbekämpfung als zulässig zu qualifizieren, da eine Einschränkung der individuellen Freiheit zugunsten der individuellen Sicherheit dadurch gerechtfertigt wird, dass eine "freie Gesellschaft" aufrechterhalten wird.

Anknüpfend an die Ausführungen zur Entwicklung der Völkerrechtsdoktrin könnte Deutschland auch eine führende Rolle im Übergang vom staatszentrierten zum kooperierenden Völkerrecht einnehmen. Die Erfahrung des Wiederaufbaus Europas und der Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland ist die beste Voraussetzung dafür, dass von Deutschland eine Initiative für einen "globalen Marshallplan"<sup>55</sup> ausgehen könnte. In diesem Bereich ist Deutschland aufgrund seiner historischen Erfahrungen für eine führende Rolle prädestiniert.

### c) Konnex zu europäischen Forschungsschwerpunkten

Die deutsche Völkerrechtswissenschaft sollte auch eine führende Rolle in der Diskussion europarechtlicher Fragen einnehmen. Dies drängt sich nicht zuletzt deshalb auf, weil damit europäische Forschungsgelder generiert werden können. Es wäre an Deutschland, seine guten Kontakte zu den Staaten Zentral- und Osteuropas aufzunehmen und Forschungsprojekte zu lancieren, um das Völkerrecht in diesem Kulturraum zu stärken. Deutschland verfügt in diesen Ländern zum Teil über ein erhebliches Renommee.

Deutschland sollte auch die Federführung bei gewissen europäischen Fragen übernehmen, so etwa bei der Frage eines EU-Beitritts der Türkei und derjenigen nach dem weiteren Verlauf des Ratifizierungsprozesses für den Verfassungsvertrag. Dies sind genuin europäische, aber auch genuin deutsche Fragen, bei denen es wichtig wäre, ganz vorne im wissenschaftlichen Meinungsbildungsprozess mithalten zu können.

### d) Sprachenfrage

Wenngleich die heutige *lingua franca* des Völkerrechts unbestreitbar das Englische ist, dürfen Publikationen in deutscher Sprache nicht vernachlässigt werden, und dies aus folgenden Gründen. Erstens ist es nicht nur eine linguistische Frage, in welcher Sprache wir uns artikulieren; hinter jedem Wort stehen auch immer Denkmuster, die nicht ohne Weiteres von einer Sprache in eine andere transferiert werden können.<sup>56</sup> Zweitens muss der Nachwuchs für das Völkerrecht begeistert werden können. Emotionales lässt sich in der Muttersprache leichter bewerkstelligen als in einer Fremdsprache. Drittens ist es beim Wissenschaftstransfer wichtig, dass wir "zu Hause", d.h. von den eigenen Bürgerinnen und Bürgern verstanden werden.

---

<sup>55</sup> Laubach/Preuß/Schmierer/Stoll (Anm. 24), 65 f.

<sup>56</sup> Ein anschauliches Beispiel stellt hier etwa die Diskussion um den Begriff "Konstitutionalisierung" dar, der im englischen Sprachraum ganz anders konnotiert ist als im deutschsprachigen.

#### IV. Schlusswort

Mit dem Schlussgedanken soll an den Anfang des Referates angeknüpft werden und damit der Kreis geschlossen werden. Die Vortragsreihe will über "Themen, Forschungsmethoden und Publikationsstrategien der Zukunft" nachdenken. Dazu ist mir Albert Einstein in den Sinn gekommen, der gesagt haben soll: "Ich denke nie an die Zukunft. Sie kommt früh genug." Genies steht diese Haltung wohl an. Einfachere Gemüter hingegen tun gut daran, ab und zu einen Blick in die Zukunft zu werfen. Trotzdem müssen wir uns bewusst sein, dass unsere Fähigkeiten als Propheten beschränkt sind. Wer hätte vor 30 Jahren den Zusammenbruch der Sowjetunion, den Fall der Berliner Mauer, den Genozid auf dem Balkan oder die Terroranschläge vom 11. September 2001 voraussagen können, voraussagen wollen? Diese Ereignisse haben das Weltbild, die Staatengemeinschaft und damit auch das Völkerrecht nachhaltig geprägt. Ein guter Völkerrechtler zeichnet sich deshalb nicht nur dadurch aus, dass er über die Zukunft philosophieren kann, sondern auch dadurch, dass er Paradigmenwechsel der Völkerrechtsentwicklung erkennen und reflektieren kann. Damit rücken wir wieder etwas näher an das Dictum von Einstein und vielleicht auch etwas in die Nähe seiner Genialität.